

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Fleischer-Verband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. Oktober 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) - BT-Drucksache 19/21978

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsschutzkontrollgesetz nachbessern und Ausbeutung in der Fleischindustrie beenden - BT-Drucksache 19/22488

c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Friedrich Ostendorff, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Faire Arbeitsbedingungen und angemessener Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der Fleischbranche und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft - BT-Drucksache 19/19551

d) Antrag der AfD-Fraktion

Mehr Redlichkeit in der Fleischwirtschaft und faire Löhne für Leiharbeiter - BT-Drucksache 19/...

siehe Anlage



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes

zur öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales
am 5. Oktober 2020

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von über 10.000 überwiegend regional am Markt auftretenden handwerklichen Unternehmen.

Der DFV begrüßt ausdrücklich, dass das Fleischerhandwerk in Art. 2 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) von der Verpflichtung zur elektronischen Zeiterfassung und den Einschränkungen bei dem Einsatz von Fremdpersonal ausgenommen werden soll.

Der Entwurf sieht hierzu vor, dass diejenigen Unternehmen der Fleischwirtschaft zum Fleischerhandwerk zählen sollen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in der Regel nicht mehr als 49 Personen tätig werden lassen. Der DFV ist grundsätzlich der Auffassung, dass zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie die Eintragung eines Unternehmens in die Handwerksrolle ausreichend ist. Sofern jedoch an einem starren Schwellenwert festgehalten werden soll, ist dieser zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen der Handwerksbetriebe auf die in der Produktion tätigen Personen zu beschränken.

Die betriebliche Struktur und der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterscheiden sich in Handwerks- und Industriebetrieben grundlegend. In den Handwerksunternehmen werden nicht nur Produktionsmitarbeiter beschäftigt. Die selbst hergestellten Lebensmittel werden vorwiegend in eigenen Abgabestellen (Läden und mobile Verkaufsstätten) im Bedienenverkauf an der Theke direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben.

Diese direkte Abgabe von Lebensmitteln ist besonders personalintensiv. Mit steigender Anzahl der Verkaufsstellen steigt der Bedarf an Verkaufskräften stark an. Veränderungen am Markt führen dazu, dass viele Handwerksunternehmen zusätzliche Filialen eröffnen oder sich in besonderem Maße im Party-Service oder Catering engagieren.

In der Folge beschäftigen Handwerksunternehmen Verkaufs- und Servicekräfte, die es im Industriebetrieb, der sich ausschließlich mit Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung befasst, nicht gibt. Die Personalstärke eines Industriebetriebs ist deshalb mit der eines Handwerksbetriebs nicht vergleichbar. Würde man auf die gebotene Beschränkung auf das Produktionspersonal verzichten, würden Handwerksbetriebe gewissermaßen dafür bestraft, dass sie ihre selbst hergestellten Erzeugnisse direkt an Endverbraucherinnen und -verbraucher abgeben.

Der Einsatz des Verkaufspersonals erfolgt zudem flexibel im Interesse beider Seiten, abhängig vom betrieblichen Bedarf an Arbeitskräften und deren individuellen Möglichkeiten. So werden beispielsweise im Verkauf viele fest angestellte Teilzeitkräfte eingesetzt, beispielsweise Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger nach Ende der Elternzeit oder Alleinerziehende. Diese hohe Quote von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Teilzeitkräften führt zusätzlich zu höheren Zahlen an Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

Die Einbeziehung von Handwerksbetrieben mit Filialen in den Anwendungsbereich des Gesetzes hätte unmittelbare Folgen. Der Erfüllungsaufwand je Unternehmen wird deutlich höher ausfallen als die in der Gesetzesbegründung angenommenen 1.000 Euro. Bei Berücksichtigung sämtlicher Mitarbeiter wäre eine Zeiterfassung an jeder Verkaufsstelle gesondert erforderlich. Auch wenn der Entwurf selbst auf eine mögliche manuelle elektronische Aufzeichnung verweist, sind vereinzelt schon Forderungen an eine manipulationssichere Speicherung der Daten zu vernehmen. In diesem Zusammenhang sei auf die noch immer nicht abgeschlossene Umstellung auf Kassensysteme mit einem TSE-Sicherungsmodul verwiesen, die im Fleischerhandwerk mitunter Investitionen in fünfstelliger Höhe bedingte.

Eine Ergänzung des vorgesehenen Wortlauts von § 2 Abs. 2 Satz 2 des GSA Fleisch in „... die *in der Produktion* in der Regel nicht mehr als 49 Personen tätig werden lassen ...“ steht im Einklang mit dem von dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziel der Ausnahme des Fleischerhandwerks. Gleichzeitig wäre ausgeschlossen, dass Unternehmen, die ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen, ebenfalls ausgenommen würden.

Zudem nimmt auch die Begründung der im Gesetzesentwurf genannten Maßnahmen an gut zwanzig verschiedenen Stellen auf das Kerngeschäft der Industrie Bezug, nämlich auf Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung. Der An- und Verkauf, der dagegen gerade nicht zum Kerngeschäft der Industrie gehört, wird lediglich an einer Stelle aufgeführt, wobei dieser dort als unproblematisch eingestuft wird.

Darüber hinaus hält es der DFV für geboten und folgerichtig, wenn die Unternehmen des Fleischerhandwerks auch im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht dem Begriff der Fleischwirtschaft zugerechnet werden. Eine über die in Art. 8 und 9 Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgesehenen Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes hinausgehende Klarstellung in § 2a Abs. 1 Nr. 9 SchwarzArbG würde der Systematik des GSA Fleisch entsprechen.

Frankfurt, 28. September 2020